

## Antrag

**der Abgeordneten Susanne Ferschl, Victor Perli, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Ates Gürpınar, Jan Korte, Pascal Meiser, Heidi Reichinnek, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.**

### **12 Euro Mindestlohn sicherstellen – Kontrollen unterstützen und ausbauen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der gesetzliche Mindestlohn soll noch in diesem Jahr auf 12 Euro steigen. Damit er bei den Beschäftigten auch ankommt, muss er flächendeckend durchgesetzt werden. Die Mindestlohnkontrollen müssen gestärkt und ausgebaut werden, um zu verhindern, dass Millionen Beschäftigte um ihren Lohn betrogen werden.

Insbesondere ist hierfür eine gesetzlich vorgeschriebene, strenge Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit durch die Arbeitgeber zwingend erforderlich. Des Weiteren ist ausreichend Personal für die Kontrollen und eingeleiteten Verfahren, eine effektive Zusammenarbeit der für die Kontrollen von Mindestarbeitsbedingungen zuständigen Behörden sowie Transparenz über Verstöße gegen den Mindestlohn notwendig. Systematische Verstöße gegen den Mindestlohn können darüber hinaus durch ein Verbandsklagegerecht wirksamer geahndet werden (vgl. DGB, Diskussionspapier zur Verbandsklage im Arbeitsrecht, 2022).

Die Zahl der durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) geprüften Arbeitgeber ist 2021 leicht gestiegen, konnte aber den Rückgang im Vorjahr nicht auffangen, so dass die Zahl der Prüfungen immer noch unter der des Jahres 2019 lag. Die Bundesregierung verweist auf erschwerte Bedingungen in den Jahren 2020 und 2021 im Zuge der Pandemie (vgl. BT-Drs. 20/1223). Ganz entfallen sind 2021 zuvor im Rahmen von Schwerpunktprüfungen durchgeführte Mindestlohnsonderprüfungen (bundesweite Sonderprüfungen in verschiedenen Branchen, die besonders von Mindestlohnverstößen betroffen sind). Diese sollten zeitnah wieder aufgenommen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen und weitere Maßnahmen zu ergreifen, damit die Mindestlohn-Kontrollen stärker unterstützt und ausgebaut werden, indem

1. die Arbeitszeit tagesaktuell, elektronisch und manipulationssicher aufzuzeichnen ist und die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Mai 2019 (Rs. C55/18, CCOO) endlich vollständig umgesetzt wird;

2. bis zur vollständigen gesetzlichen Umsetzung der branchenübergreifenden Dokumentationspflicht der Arbeitszeit eine Übergangsregelung vorzusehen ist und in einem ersten Schritt die Regelung aus § 6 Absatz 1 GSA Fleisch, wonach die Arbeitszeit tagesaktuell, elektronisch und manipulationssicher aufzuzeichnen ist, über § 17 Absatz 1 MiLoG auf alle in § 2a SchwarzArbG genannten Branchen sowie auf sogenannte Minijobs gemäß § 8 SGB IV auszudehnen ist; entsprechend sind auch § 19 Absatz 1 AEntG und § 17c Absatz 1 AÜG zu modifizieren. Die Arbeitszeitznachweise sind den Beschäftigten mit Ablauf des Abrechnungszeitraums bereitzustellen; für Klein- und Kleinstbetriebe prüft das BMAS, ob es eine geeignete Applikation zur Verfügung stellen kann;
3. eine Beweislastumkehr im MiLoG eingeführt wird, wonach nicht die Beschäftigten, sondern künftig die Arbeitgeber nachweisen müssen, wie lange die Beschäftigten tatsächlich gearbeitet haben;
4. der durch die Haushaltsvermerke vereinbarte Stellenaufwuchs bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) auf mindestens 15.000 Stellen zügig durchgeführt wird und deutlich vor 2029 abzuschließen ist, um bundesweit eine hohe Prüfichte zur wirksamen Umsetzung des MiLoG zu gewährleisten; insbesondere ist hier die Attraktivität der FKS zu fördern;
5. eine effektive Zusammenarbeit der für die Kontrollen von Mindestarbeitsbedingungen zuständigen Behörden (z. B. Zoll, Arbeitsschutzbehörden, Sozialversicherungsträger und Berufsgenossenschaften) auf Bundes- und Landesebene sichergestellt wird und gemeinsam zwischen Bund und Ländern geprüft wird, inwieweit die derzeitige Zergliederung der Kompetenzen perspektivisch überwunden werden kann;
6. der Bund darauf hinwirkt, dass die Länder durch Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und besondere Zuständigkeiten der Gerichte bei Verstößen gegen Mindestarbeitsbedingungen und gegen Schwarzarbeit dafür sorgen, dass die Ermittlungen der FKS nicht ins Leere laufen;
7. über die im Betrieb festgestellten Mindestlohnverstöße eine Informationspflicht seitens der Behörden an die hiervon betroffenen Beschäftigten gesetzlich verankert wird, um die Durchsetzung entsprechender Mindestlohnansprüche zu unterstützen;
8. die beiden federführenden Bundesministerien – das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium der Finanzen – ihre gemeinsame Verantwortung zur Durchsetzung des gesetzlichen Mindestlohns wahrnehmen, indem sie eine zentrale staatliche Meldestelle für Verstöße gegen Mindestarbeitsbedingungen einrichten und in Kooperation mit den zuständigen Behörden eine konsequente Ahndung von Verstößen sicherstellen. Um die Transparenz und Zugänglichkeit dieser Beschwerdestelle zu erhöhen, sind die Telefonnummer und die Webadresse des staatlichen Melderegisters auf der Lohnabrechnung der Beschäftigten zu verzeichnen;
9. die Gewerkschaften zur kollektiven Rechtsdurchsetzung von unter anderem tariflichen und gesetzlichen Mindestlöhnen ein Verbandsklagerecht erhalten.

Berlin, den 30. Mai 2022

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**